

# PAK Prozessrecht aktiv

Prozesse optimal planen und erfolgreich führen

08.10.2013 | KOSTENRECHTSREFORM

## Das sind die Änderungen im Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz

von RiOLG Frank-Michael Goebel, Koblenz

| Das 2. KostRMoG ist am 1.8.13 in Kraft getreten (BGBl. I 2013, 2586). In PAK 13, 157, haben wir bereits über die Änderungen im Gerichtskostengesetz und im Justizverwaltungskostengesetz und ihre Auswirkungen auf die prozessuale Taktik berichtet. Im Folgenden stellen wir die umfangreichen Anpassungen im Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz (JVEG) und deren prozessuale Konsequenzen dar. |

### 1. Kosten-Nutzen-Analyse

Bei der Kosten-Nutzen-Abwägung, ob ein Prozess durchgeführt werden soll und mit welchem Kostenrisiko er verbunden ist, werden die nach dem JVEG anfallenden Kosten häufig vernachlässigt. Das kann zu einem bösen Erwachen führen (OLG Zweibrücken JurBüro 97, 96, wo bei einem Streitwert von wenigen tausend DM Sachverständigenkosten von 117.533,65 DM anfielen; dies war aber ein extremer Einzelfall). Die Kosten nach dem JVEG sind erheblich, wenn es um die Abwägung geht, ob einer vergleichsweisen Regelung vor einer Beweisaufnahme nahegetreten wird oder die mit Risiken verbundene Beweisaufnahme durchgeführt werden soll.

### 2. Erhöhte Vergütung für den Sachverständigen

Die Vergütung des Sachverständigen wird nach § 9 JVEG um jeweils 15 EUR je Stunde gegenüber der bisherigen Regelung angehoben.

#### ■ Vergütungen

Honorargruppe	Honorar je Stunde	Honorargruppe	Honorar je Stunde
1	65 EUR	9	105 EUR
2	70 EUR	10	110 EUR
3	75 EUR	11	115 EUR

4	80 EUR	12	120 EUR
5	85 EUR	13	125 EUR
6	90 EUR	M1	65 EUR
7	95 EUR	M2	75 EUR
8	100 EUR	M3	100 EUR

Welcher Honorargruppe ein Sachverständiger zuzuordnen ist, bestimmt sich nach der Anlage 1 zum JVEG. Der Gesetzgeber stellt hierzu in § 9 Abs. 1 S. 2 JVEG klar, dass für die Einordnung nicht die tatsächliche Leistung maßgeblich ist, sondern die Entscheidung über die Heranziehung, wie sie sich nach dem Beweisbeschluss darstellt.

Beauftragt das Gericht den vorläufigen Insolvenzverwalter, als Sachverständiger zu prüfen, ob eine Eröffnungsgrund vorliegt und welche Aussichten für die Fortführung des Unternehmens des Schuldners bestehen, beträgt das Honorar je Stunde 80 EUR.

**PRAXISHINWEIS** | Diese Regelung kommt allerdings nur zur Anwendung, wenn der Insolvenzverwalter zusätzlich eine Vergütung für die Insolvenzverwaltertätigkeit erhält. Wird er allein mit der Begutachtung beauftragt, bestimmt sich die Vergütung nach der Anlage 1 zum JVEG und hier der Sachgebiets Gruppe 6.1., ist mithin nach der Vergütungsgruppe 13 mit 125 EUR/Std. zu vergüten.

Insgesamt bleibt es dabei, dass der Stundensatz für den gesamten zeitlichen Aufwand des Sachverständigen einschließlich seiner Reise- und Wartezeiten zu zahlen ist.

**PRAXISHINWEIS** | Das muss die Prozesspartei bei der Auswahl des Sachverständigen bedenken. Einerseits kann es für die Neutralität und Unbefangenheit des Sachverständigen sprechen, wenn er nicht aus dem Bezirk oder gar den benachbarten Bezirken kommt und deshalb die Prozessbeteiligten weder unmittelbar noch mittelbar kennt. Andererseits besteht der Preis hierfür darin, dass die Kosten der sachverständigen Begutachtung erheblich steigen können, soweit der Sachverständige zum Begutachtungsort oder zu einer späteren Erläuterung seines Sachverständigengutachtens (§ 411 ZPO) länger reisen muss.

### 3. Erhöhte Vergütung für Dolmetscher und Übersetzer

In § 9 Abs. 3 JVEG wird auch die Vergütung des Dolmetschers angepasst und von 55 EUR auf 70 EUR angehoben, soweit er ausdrücklich für simultanes Dolmetschen herangezogen wird auf 75 EUR. Auch hier ist für die Höhe der Vergütung maßgeblich, was in der Anordnung zu seiner Heranziehung mitgeteilt wurde.

Zugleich wird die bisher auf 55 EUR begrenzte Ausfallentschädigung großzügiger geregelt. Künftig erhält der Dolmetscher eine Ausfallentschädigung in Höhe des Honorars für 2 Stunden, also von 140 bis 150 EUR. Voraussetzung des Ausfallhonorars ist allerdings weiterhin, dass es zu einer Terminaufhebung bzw. einer Aufhebung seiner Heranziehung durch einen nicht in seiner Person liegenden Grund kam, er ein Einkommensverlust erlitten hat und ihm die Aufhebung erst am Terminstag oder einem der beiden vorhergehenden Tage mitgeteilt worden ist.

Entsprechend der Erhöhung der Vergütung für die übrigen Hilfskräfte des Gerichts wird auch das Honorar für eine Übersetzung angepasst:

- Es findet eine Anpassung auf 1,55 EUR für jeweils angefangene 55 Anschläge des schriftlichen Textes als Grundhonorar statt.
- Bei nicht elektronisch zur Verfügung gestellten editierbaren Texten erhöht sich das Honorar auf 1,75 EUR.
- Ist die Übersetzung wegen der besonderen Umstände des Einzelfalls, insbesondere wegen der Verwendung von Fachausdrücken der schweren Lesbarkeit des Textes oder einer besonderen Eilbedürftigkeit oder wegen einer in Deutschland selten vorkommenden Fremdsprache besonders schwer, beträgt das Grundhonorar 1,85 EUR und das erhöhte Honorar 2,05 EUR.

Unverändert bleibt die Mindestvergütung von 15 EUR je Auftrag.

#### 4. Mehrvergütungsregelung

Mit Zustimmung der Parteien kann dem Sachverständigen, Dolmetscher oder Übersetzer eine höhere Vergütung gewährt werden, § 13 JVEG. Dieses Erfordernis stellt sich in Verfahren, in denen die genannten Hilfspersonen über eine besondere Erfahrung und Sachkompetenz verfügen müssen und die Marktpreise deutlich über den Stundensätzen nach dem JVEG liegen. Allerdings ergeben sich verschiedene Anpassungen:

- Der Sachverständige, Dolmetscher oder Übersetzer soll erst „angezogen“, das heißt, beauftragt werden, wenn ein ausreichender Auslagenvorschuss auch für die Mehrvergütung gezahlt wurde.
- Die Mehrvergütung darf nicht mehr nur das eineinhalbfache des gesetzlichen Honorars erreichen, sondern sogar das doppelte der nach §§ 9, 11 JVEG geschuldeten Vergütung; sie ist allerdings nur zulässig, wenn sich zu dem gesetzlich bestimmten Honorar keine geeignete Person zur Übernahme der Tätigkeit bereit erklärt.
- Stimmt die Partei, der PKH oder Verfahrenskostenhilfe bewilligt wurde, einer Vergütung zu, muss sie für den die Mehrvergütung ausmachenden Teil einen Vorschuss leisten. Um diesen berechnen zu können, bestimmt das Gericht die Honorargruppe des Sachverständigen und bei einem Übersetzer, ob dieser die Grundvergütung oder eine höhere Vergütung beanspruchen kann.
- Soweit für die Vergütung des Sachverständigen nach den gesetzlichen Vorschriften keine der Parteien haftet, müssen sie für die bewilligte Mehrvergütung nach dem neuen § 13 Abs. 6 JVEG als Gesamtschuldner und im Innenverhältnis nach Kopfteilen einstehen.

## 5. Anpassung des Auslagenersatzes

Grundsätzlich umfasst die Vergütung der Sachverständigen, Dolmetschers und Übersetzers alle mit der Tätigkeit üblicherweise verbundenen Kosten. Nach § 12 JVEG werden allerdings bestimmte Ausgaben gesondert ersetzt:

- Hierunter fallen die für die Vorbereitung und Erstattung des Gutachtens oder der Übersetzung aufgewendeten, notwendigen besonderen Kosten einschließlich der notwendigen Kosten für Hilfskräfte sowie die für eine Untersuchung verbrauchten Stoffe und Werkzeuge. Dies ist etwa der Aufwand, den der Sachverständige betreiben muss, um Bauteile zu öffnen oder die gesonderten Kosten eines radiologischen Instituts, wenn der ärztliche Sachverständige die Bildgebung aktualisieren muss.
- Neu geregelt und angepasst wurde, dass der Sachverständige für jedes zur Vorbereitung und Erstattung des Gutachtens erforderliche Foto 2 EUR, und, wenn die Fotos nicht Teil des schriftlichen Gutachtens werden, 0,50 EUR für den zweiten und jeden weiteren Abzug oder Ausdruck eines Fotos erhält. Der Gesetzgeber hat damit den Anwendungsbereich der Auslagenvorschrift eingengt. Sofern das schriftliche Gutachten nur noch elektronisch übermittelt wird, kommt ebenso wenig eine Auslagerstattung in Betracht, wie für Fotos, die digital gefertigt, tatsächlich aber nicht ausgedruckt werden. Entgegen der bisherigen Rechtsprechung (OLG Bamberg OLGR 06, 460) und Literatur (Hagen Schneider, JVEG, § 12 Rn. 33) hat der Gesetzgeber mit dem Begriff „Foto“ ausdrücklich klargestellt, dass Grafiken und Diagramme, die in das schriftliche Gutachten eingefügt werden, nicht zu einem Auslagenersatz führen.
- Für den mit der Erstellung des schriftlichen Gutachtens verbundenen Schreibaufwand erhält der Sachverständige 0,90 EUR statt bisher 0,75 EUR je angefangene 1000 Anschläge.
- Jeweils gesondert ist die Umsatzsteuer zu vergüten, soweit der Sachverständige der Umsatzsteuerpflicht unterliegt.

## 6. Ausschlussfrist: Verlust des Vergütungsanspruchs

Wer als Sachverständiger, Zeuge oder Dolmetscher einen Vergütungsanspruch nach dem JVEG hat, muss diesen nach § 2 Abs. 1 S. 2 JVEG binnen drei Monaten geltend machen, anderenfalls verliert er den Anspruch. Gerade bei hohen Sachverständigenkosten kann es für die Parteien sinnvoll sein, die Einhaltung der Frist durch Einsichtnahme in die Akte zu kontrollieren. Oft gehen Gerichte über die Frist hinweg, um gute Sachverständige nicht zu verärgern. Aus Sicht der Parteien stellen sich die Sachverständigenkosten dann aber nicht als notwendige Kosten dar, die im Rahmen der Kostenfestsetzung zu erstatten sind.

In § 2 Abs. 1 S. 1 JVEG wird nun ergänzt, dass der Berechtigte über den Beginn der Frist zu belehren ist. Das hat Auswirkungen auf die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach § 2 Abs. 2 JVEG, wenn der Berechtigte ohne sein Verschulden an der Einhaltung der Frist gehindert war. Ein Fehlen des Verschuldens wird nach der neuen Regelung nämlich vermutet, wenn die Belehrung über die Ausschlussfrist unterblieben ist oder fehlerhaft war.

Die Ausschlussfrist beginnt mit der Vorlage eines schriftlichen Gutachtens oder einer Übersetzung, dem Ende der Vernehmung als Sachverständiger oder Zeuge oder der Hinzuziehung als Dolmetscher und bei ehrenamtlichen Richtern oder den Mitgliedern eines Ausschusses, mit der Beendigung der Amtsperiode, jedoch – so neu geregelt – nicht vor dem Ende der Amtstätigkeit. Wird die Heranziehung oder der Auftrag

vorzeitig beendet, beginnt die Frist nach der Neuregelung in § 2 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 JVEG mit der Bekanntgabe der Erledigung an den Berechtigten. Um diesen Zeitpunkt rechtssicher feststellen zu können, wird es sich für die Gerichte empfehlen, die Bekanntgabe der Erledigung der Heranziehung oder des Auftrags förmlich zuzustellen.

Der Gesetzgeber hat eine weitere Streitfrage aus der Praxis geklärt: Wird ein Sachverständiger, Zeuge oder Dolmetscher in einem gerichtlichen Verfahren in demselben Rechtszug mehrfach herangezogen, ist für den Beginn aller Fristen nach der Neuregelung in § 2 Abs. 1 S. 3 JVEG auf die letzte Heranziehung abzustellen. Die erneute Heranziehung unterbricht also die bereits laufende Frist einer früheren Heranziehung. Dies gilt auch, wenn die frühere Ausschlussfrist bereits abgelaufen war.

## 7. Schlechtleistung: Wegfall der Vergütung

Große Bedeutung wird der Neuregelung in § 8a JVEG zukommen. Sie regelt, welche Vergütungsansprüche der Sachverständige oder Dolmetscher hat, wenn seine Heranziehung aus von ihm zu vertretenden Gründen, vor allem der Befangenheit, nicht verwertbar ist. Nach § 8a JVEG entfällt der Vergütungsanspruch, wenn der Berechtigte es unterlässt, dem Gericht unverzüglich solche Umstände anzuzeigen, die zu seiner Ablehnung durch einen Prozessbeteiligten führen können, es sei denn, er hat die Unterlassung nicht zu vertreten.

**PRAXISHINWEIS** | Die Formulierung begründet, dass nicht etwa die Beteiligten oder das Gericht dem Sachverständigen oder Dolmetscher ein Verschulden nachweisen müssen, sondern dieser verpflichtet ist, sich zu exkulpieren.

Nach § 8a JVEG entfällt der Vergütungsanspruch weiterhin, wenn der Sachverständige

- entgegen § 407a Abs. 1 ZPO nicht unverzüglich geprüft hat, ob der Auftrag in sein Fachgebiet fällt und ohne die Hinzuziehung weiterer Sachverständiger erledigt werden kann,
- entgegen § 407a Abs. 2 S. 1 ZPO den Auftrag auf einen anderen übertragen hat,
- sich der Mitarbeit einer anderen Person bedient hat, ohne diese namhaft zu machen und den Umfang ihrer Tätigkeit anzugeben, soweit es sich nicht nur um Hilfsdienste von untergeordneter Bedeutung handelt; dieser Sachverhalt zeigt sich vor allem bei Einholung ärztlicher Gutachten, wo der Sachverständige oft die persönliche Untersuchung an Mitarbeiter delegiert,
- entgegen § 407a Abs. 3 S. 1 ZPO Zweifel an Inhalt und Umfang seines Auftrags nicht unverzüglich durch das Gericht klären lässt,
- eine mangelhafte Leistung erbringt,
- im Rahmen seiner Leistungserbringung grob fahrlässig oder vorsätzlich Gründe geschaffen hat, die einem Prozessbeteiligten seine Ablehnung wegen der Besorgnis der Befangenheit ermöglichen oder
- trotz der Festsetzung eines weiteren Ordnungsgeldes seine Leistung nicht vollständig erbracht hat,

und aus einem der o.g. Gründe seine Leistung nicht bestimmungsgemäß im Verfahren verwendet werden kann. Dabei ist die Verwertbarkeit indiziert, wenn das Gutachten rein tatsächlich verwertet wird (so schon KG MDR 10, 719). Die Vergütung ist dann im Umfang der Verwertbarkeit zu versagen.

**PRAXISHINWEIS** | Die o.g. Gründe sind damit prozesstaktisch geeignet, um der Verwertung eines der Partei nachteiligen Gutachtens entgegenzutreten. Zugleich müssen diese Umstände die Prozesskosten

nicht erhöhen. Da sich die aufgezählten Gründe häufig erst nach dem Vergütungsfestsetzungsantrag

nicht erhoben. Da sich die aufgezeigten Gründe häufig erst nach dem Vergütungsfestsetzungsantrag des Sachverständigen zeigen, müssen die Parteien darauf achten, dass die bereits an den Sachverständigen gezahlte Vergütung zurückgefordert wird.

Mit der Anordnung der Beweisaufnahme wird regelmäßig ein Auslagenvorschuss angefordert. Die Praxis zeigt, dass sich die Sachverständigen nicht immer innerhalb des Auslagenvorschusses bewegen, sondern diesen teilweise erheblich überschreiten. Damit wird die Kosten-/Nutzen-Abwägung der Parteien auch im Hinblick auf eine vergleichsweise Regelung erschwert. Dem tritt der Gesetzgeber nun mit zwei Regelungen entgegen, die teilweise die bisherige Rechtsprechung nachzeichnen:

- Steht die geltend gemachte Vergütung außer Verhältnis zum Wert des Streitgegenstands, ohne dass der Sachverständige nach § 407a Abs. 3 S. 2 ZPO darauf nach seiner Beauftragung hingewiesen hat, bestimmt das Gericht nach Anhörung der Beteiligten nach billigem Ermessen eine Vergütung, die das angemessene Verhältnis zwischen Begutachungskosten und Streitgegenstand wahrt;

Es ist nicht zu erwarten, dass die Gerichte hier von Amts wegen tätig werden. Es obliegt daher den Parteien, das unangemessene Verhältnis zwischen Begutachungskosten und Streitwert geltend zu machen und die Entscheidung nach § 8a Abs. 3 JVEG einzufordern. Die Vergütung des Sachverständigen dürfte außer Verhältnis zum Wert des Streitgegenstands stehen, wenn sie 50 Prozent oder mehr des Streitgegenstands ausmacht (OLG Koblenz FuR 98, 188; OLG Zweibrücken JurBüro 97, 96; Musielak/Huber, ZPO, 10. Aufl., § 407a Rn. 4; MüKo/Zimmermann, ZPO, 4. Aufl., § 407a, Rn. 11). Die Fälle dürften insbesondere dort zu suchen sein, wo das Gericht ohne Antrag der Parteien nach § 144 ZPO die Einholung eines Sachverständigengutachtens von Amts wegen beauftragt oder aber wegen der Gewährung von PKH eine Anforderung eines Vorschusses unterbleibt.

- Übersteigt die Vergütung den angeforderten Auslagenvorschuss erheblich, ohne dass der Sachverständige nach § 407a Abs. 3 S. 2 ZPO darauf nach seiner Beauftragung hingewiesen hat, erhält er die Vergütung nur in Höhe des Auslagenvorschusses. Ein erhebliches Übersteigen des Auslagenvorschusses liegt nach der Rechtsprechung (OLG Nürnberg NJW-RR 03, 791; OLG Köln MDR 90, 559; OLG Celle NJW-RR 97, 1295; OLG Zweibrücken JurBüro 97, 96; BayObLGZ 97, 353) und der Literatur (Zöller/Greger, ZPO, 29. Aufl., § 413, Rn. 6; Musielak/Huber, a.a.O., § 413 Rn. 7) vor, wenn der Auslagenvorschuss um mehr als 20 Prozent überschritten wird. Es ist nicht ersichtlich, dass der Gesetzgeber hieran etwas ändern wollte. Abweichend geregelt hatte er allerdings den Umfang der Vergütung und damit eine Sanktion zulasten des Sachverständigen eingefügt. Während die Rechtsprechung ihm bei der Überschreitung des Auslagenvorschusses zumindest 120 Prozent dieses Vorschusses als Vergütung gewährt hat, begrenzt der Gesetzgeber die Vergütung nun auf die Höhe des festgesetzten Auslagenvorschusses.

In den beiden vorgenannten Fällen scheidet eine Kürzung des Vergütungsanspruches allerdings aus, wenn der Berechtigte die Verletzung der ihm obliegenden Hinweispflicht nicht zu vertreten hat, § 8a Abs. 5 JVEG. Auch hier liegt die Darlegungs- und Beweislast beim Sachverständigen.

## 8. Rechtsmittelverfahren

§ 1 JVEG wird ein neuer Abs. 5 angefügt, wonach die Vorschriften des JVEG über die Festsetzung und die Beschwerden in Kostenangelegenheiten nach dem JVEG, das heißt, die Bestimmungen in § 4 JVEG, den

Regelungen der für das zugrunde liegende Hauptsacheverfahren geltenden Verfahrensvorschriften

Regelungen der für das zugrunde liegende Hauptsacheverfahren geltenden Verfahrensvorschriften vorgehen. Diese Regelung dient lediglich der Manifestierung der Rechtsprechung im Zivilprozessrecht. Geändert wird dagegen die abweichende Verfahrensweise in der Sozialgerichtsbarkeit

## 9. Verfahrensrechtliche Vorschriften: Elektronische Akte

In Kostenverfahren nach dem JVEG kann die elektronische Akte geführt und ein elektronisches Dokument eingereicht werden, soweit die dem Hauptverfahren zugrunde liegenden Verfahrensvorschriften dies erlauben. In zivilgerichtlichen Verfahren sind damit die §§ 130a, 130b ZPO anwendbar.

**PRAXISHINWEIS** | Dies erlaubt es, das Kostenfestsetzungsverfahren in den Bundesländern, in denen der elektronische Rechtsverkehr zugelassen ist, voll elektronisch zu betreiben, insbesondere den Erstattungsantrag elektronisch zu stellen. Das wird insbesondere für Sachverständige und Dolmetscher in Betracht kommen, die den Schwerpunkt ihrer beruflichen Tätigkeit in gerichtlichen Verfahren sehen.

## 10. Vergütung der ehrenamtlichen Richter

Die ehrenamtlichen Richter erhalten künftig statt einer Entschädigung von 5 EUR je Stunde eine solche von 6 EUR, § 16 JVEG. Die Entschädigung für die Nachteile bei der Haushaltsführung wird von 12 EUR je Stunde auf 14 EUR je Stunde angehoben. In den Genuss dieser Entschädigung kommen ehrenamtliche Richter, die nicht erwerbstätig oder nur teilzeitbeschäftigt sind und außerhalb ihrer vereinbarten regelmäßigen täglichen Arbeitszeit herangezogen werden.

Ehrenamtliche Richter, die erwerbstätig sind oder – so die Neuregelung – ein Einkommensersatzbezüge beziehen, erhalten dagegen eine Entschädigung für den Verdienstausfall nach § 18 JVEG. Dabei beträgt die Entschädigung je Stunde nun höchstens 24 EUR statt bisher 20 EUR und 46 EUR bzw. 61 EUR statt bisher 39 EUR bzw. 51 EUR, wenn sie über einen längeren Zeitraum in Anspruch genommen werden, was jedoch in Zivilsachen nicht der Fall sein dürfte.

## 11. Große Kopien, Farbkopien und elektronische Dokumente

Wie in den übrigen Kostengesetzen wird der Ersatz sonstiger Aufwendungen im Hinblick auf Kopierkosten vereinheitlicht. Für eine Kopie bis zur Größe DIN A3 fallen für die ersten 50 Seiten 0,50 EUR je Seite, für jede weitere Seite 0,15 EUR an. Für Farbkopien werden die doppelten Beträge angesetzt. Für eine Kopie größer als DIN A3 wird eine Gebühr von 3 EUR je Seite erhoben. Soweit für die Herstellung ein Dritter herangezogen wurde, können statt der Pauschale auch die tatsächlichen baren Auslagen ersetzt werden. Die Zusammenrechnung der Seiten zur Bestimmung der Gebührengrenzen erfolgt innerhalb derselben Angelegenheit einheitlich.

**PRAXISHINWEIS** | Um den Aufwand zu begrenzen, wird die Pauschale nur für Kopien und Ausdrücke aus Behörden- und Gerichtsakten gewährt, soweit dies zur Herstellung und sachgemäßen Vorbereitung oder Bearbeitung der Angelegenheit erforderlich war. Gleiches gilt für Kopien und zusätzliche Ausdrücke, die von dem Gericht angefordert wurden. Auch hier kann ein kontrollierender Blick der Parteien Kosten ersparen.

Kommt es zur Übermittlung von elektronischen Dokumenten, wird je Datei eine Dokumentenpauschale von 1,50 EUR gewährt, für alle in einem Arbeitsgang überlassenen Dateien jedoch höchstens 5 EUR.

## 12. Änderungen für Zeugen und sonstige Dritte

Die Entschädigung von Zeugen oder sonstigen Dritten richtet sich nach den §§ 19 ff. JVEG. Auch hier ergeben sich einige Änderungen, die Auswirkungen auf die Kosten der Beweisaufnahmen und gegebenenfalls auch die Höhe zu leistender Vorschüsse haben:

- Die Zeugenentschädigung nach Zeitaufwand wird einschließlich der Reise und Wartezeiten für jede volle Stunde gewährt, für die letzte bereits begonnene Stunde dann, wenn bereits mehr als 30 min verstrichen sind. Anderenfalls wird je die Hälfte der Vergütung gewährt.
- Die Entschädigung für die Zeitversäumnis wird von 3 EUR je Stunde auf 3,50 EUR je Stunde angehoben.
- Wie bei den ehrenamtlichen Richtern wird eine Entschädigung für Nachteile bei der Haushaltsführung in Höhe von nun 14 EUR statt bisher 12 EUR je Stunde gewährt.
- Die Grenze für die Entschädigung für den Verdienstaufschlag wird von bisher 17 EUR auf nun 21 EUR je Stunde angehoben.

QUELLE: AUSGABE 10 / 2013 | SEITE 173 | ID 42282998